

A u s f ü h r l i c h e
systematische Darstellung

d e r

nach der jetzigen Preussischen Staats- und Rechtsverfassung sowohl in Ansehung der vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen, jetzt aber unter Königlich Preussischer Hoheit befindlichen standesherrlichen Besitzungen, als auch in Ansehung der Ritter- und adlichen Güter in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden Rechte und Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und resp. Lehnsverhältnisse.

Z u m G e b r a u c h

sowohl für die Besitzer solcher Güter, als auch für Rechtsgelehrte in den sämtlichen preussischen Staaten

o n

D. L. A. K.,

praktischem Juristen und Verfasser mehrerer juristischer Schriften.

Leipzig, 1829.

Bei Wilhelm Nau.

B e m e r k u n g

über die Veranlassung und den Zweck der
gegenwärtigen Schrift

Die in den Königlich Preussischen Staaten sowohl im Allgemeinen Landrechte als auch zum Theil in der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem An- hange dieser beiden Gesetzbücher insonderheit auch zugleich über die Rechte und Gerechtfame der Ritter- und ablichen Güter daselbst, und über die sonst hin- sichtlich derselben Statt findenden Rechts- und resp. Lehnsverhältnisse aufgestellten allgemeinen Rechtsgrund- sätze haben bekanntlich sowohl rücksichtlich der guts- herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, als auch sonst noch in verschiedenen andern wesentlichen Hin- sichten durch die in den neuern Zeiten deshalb er- gangenen gesetzlichen Anordnungen eine so bedeutende

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

Von den nach der jetzigen Preussischen Staats- und Rechtsverfassung bestehenden Rechten und Rechtsverhältnissen der vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen, jetzt aber unter Königlich Preussischer Hoheit befindlichen standesherrlichen Besizungen.

I. Bezeichnung der Insonderheit wegen der Rechte und sonstigen Rechtsverhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, jetzt aber unter Königlich Preussischer Hoheit befindlichen Standesherrn und deren standesherrlichen Besizungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen	Seite 3
II. Bezeichnung der jetzt unter Königlich Preussischer Hoheit befindlichen vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände	— —
III. Von den Rechtsverhältnissen dieser Standesherrn im Allgemeinen	— 5
IV. Von den Rechtsverhältnissen dieser Standesherrn in Beziehung auf ihre Besizungen und Einkünfte	— 19
V. Von der Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherrn	— 28
VI. Von der Veräußerung der Rechte der Standesherrn	— 39
VII. Von den dinglichen Rechten des jetzt unter Königlich Preussischer Hoheit befindlichen ehemaligen deutschen Reichsadels	— 40

Zweiter Abschnitt.

Von den nach der jetzigen Preussischen Rechtsverfassung in Ansehung der Ritter- und adlichen Güter in den Königlich Preussischen Staaten dormalen bestehenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und resp. Lehnverhältnissen.

- | | |
|---|----------|
| I. Bemerkungen über den vormaligen wesentlichen Begriff eines Rittergutes, ingleichen eines adlichen Gutes in den Königlich Preussischen Staaten, und über die jetzt sowohl in dieser Hinsicht, als auch insonderheit hinsichtlich der Fähigkeit, dergleichen Güter zu erwerben und zu besitzen, nach der jetzigen Preussischen Rechtsverfassung Statt findenden Rechtsgrundsätze | Seite 43 |
| II. Bemerkungen über einige Vorrechte der Besitzer adlicher Güter nach der jetzigen Preussischen Rechtsverfassung | — 46 |
| III. Von der Beitragspflichtigkeit der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Provinzen zu den allgemeinen Staatsabgaben und Staatslasten | — 48 |
| IV. Von dem dinglichen und persönlichen Gerichtsstande derer, welche Ritter- oder adliche Güter in den Preussischen Staaten besitzen, ingleichen von dem persönlichen Gerichtsstande der Justitiarien, der Haus- und Wirthschaftsufficianten und der Pächter solcher Güter, ingleichen des Rittergutsgefindes | — 50 |
| V. Von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten | — 60 |
| VI. Von der Jagdgerechtigkeit der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten | — 84 |

a) Von der Privatjagdgerechtigkeit überhaupt	Seite 84
b) Von der Jagdfolge	— 91
c) Von der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Reviere	— 92
d) Von der Mitjagd	— 93
e) Von der Koppeljagd	— 94
f) Von der Fischereigerechtigkeit	— 95
g) Von dem Rechte der Jagdberechtigten in Absicht des von Andern in den gesetzlich erlaubten Fällen innerhalb des den Jagdberechtigten zuständigen Jagdgebietes gefangenen oder getödteten Wildes	— 96
VII. Von dem Patronatrechte der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten	— 97
VIII. Von den vermaligen gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen in den Preussischen Staaten	— 112
IX. Von dem, was in Ansehung der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten, wegen der gesetzlich angeordneten Gemeinheitstheilungsordnung besonders zu bemerken ist	— 340
X. Bemerkungen über die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei, auch Schänkgerechtigkeit, und in wieferne solche den Ritter- und adlichen Gütern in den Preussischen Staaten zuständig ist, ingleichen Bemerkungen über das Recht, Ziegelstein sowohl zum eigenen Bedarf als auch zum Verkauf anzulegen	— 387
XI. Von dem, was bei der mittelbaren Erwerbung der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten, besonders in Ansehung der erforderlichen Eintragung des Besitztittels in das Hypothekenbuch zu beobachten ist	— 392

XII. Von dem, was wegen Veräußerung und Verpfändung der Ritter- und adlichen Güter in den Preussischen Staaten überhaupt zu bemerken ist	Seite 400
XIII. Von dem, was nach Preussischen Rechten besonders in Ansehung der Fideicommissgüter zu beobachten ist	— 408
XIV. Von dem, was nach Preussischen Rechten besonders in Ansehung der Lehngüter zu bemerken ist .	— 444
XV. Bemerkungen über die dormaligen Lehnsverhältnisse in den vormals Westphälischen, Bergischen und Französischen Provinzen der Preuss. Monarchie	— 496

Erster Abschnitt.

Von den nach der jetzigen preussischen Staats- und
Rechtsverfassung bestehenden Rechten und Rechtsver-
hältnissen der vormals unmittelbaren teutschen reichs-
ständischen, jetzt aber unter Königlich preussischer Ho-
heit befindlichen standesherrschaftlichen
Besitzungen.

I. Bezeichnung der insonderheit wegen der Rechte und Rechtsverhältnisse der vormaligen unmittelbaren teutschen Reichsstände, jetzt aber unter Königlich preussischer Hoheit befindlichen Standesherrn und deren standesherrlicher Besizungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Die Rechte und Rechtsverhältnisse der obgedachten Standesherrn und deren standesherrlichen Besizungen sind nämlich sowohl durch die Königl. Verordnung vom 8. Juli 1815 (in der Gesetzsammlung v. J. 1815. S. 105 u. f.) als auch durch die Königl. Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820., (in der Gesetzsammlung v. J. 1820 S. 81 u. f.) in der weiter unten näher beschriebenen Weise gesetzlich bestimmt und festgestellt worden.

II. Bezeichnung der jetzt unter Königlich preussischer Hoheit befindlichen vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände.

Als vormals unmittelbare teutsche Reichsstände, auf welche die vorbesagte Königl. preussische Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind nämlich zu betrachten: